Jytte Lauenstein, Greifswald*

Religiöse Symbole im staatlichen Bereich

Religiöse Symbole spalten nicht nur hierzulande die Gesellschaft. Föderale Vorhaben, Kruzifixe in Gerichtssälen oder öffentlichen Einrichtungen aufzuhängen, werden mit der Symbolkraft als abendländische Kulturtradition gerechtfertigt. Dabei kommt es durchaus zu Spannungen mit bereits ergangenen Entscheidungen des BVerfG. Und auch in Frankreich spalten Burkiniverbote oder aufgestellte (kommunale) Krippen die Gemüter. Dabei lohnt sich durchaus ein Blick auf die rechtliche Herangehensweise in beiden Ländern, denen letztlich ein unterschiedliches Verständnis zugrunde liegt. Ein rechtsvergleichender Beitrag, dessen Inhalt an Aktualität vorerst wohl nicht verlieren wird.

I. Einführung und Problemaufriss

Ob Burkaverbot, die Zulässigkeit des Schächtens oder koedukativer Sportunterricht – religiöses Leben bietet häufig den Anlass für politische und juristische Diskussionen. Die zunehmende Säkularisierung der Bevölkerung bei gleichzeitiger Pluralisierung der Bekenntnisse sorgt zudem für neue Herausforderungen. Wie ist aber eine Situation zu beurteilen, in der nicht der Bürger vom Staat die Einräumung religiöser Freiräume fordert, sondern die religiösen Symbole in der Verantwortung des Staates stehen? Welche Anforderungen sind an die staatliche Neutralität zu stellen und welchen Stellenwert nimmt die Religionsfreiheit der Bürger ein, wenn der Staat religiöse Symbole aufstellt oder seinen Beamten und Angestellten das Tragen solcher erlaubt?

Diese Fragen stellen sich nicht allein in Deutschland. So wird auch in Frankreich diskutiert, ob Erzieher, Lehrer und andere beim Staat Beschäftigte einen *foulard islamique* tragen dürfen und gleich der deutschen Debatte um die Zulässigkeit von Kreuzen in Klassenzimmern und Gerichtssälen streitet man um das Aufstellen von Weihnachtskrippen in öffentlichen Gebäuden.

Kommt man in den beiden Ländern – aufgrund eines anderen Verständnisses des Verhältnisses von Kirche und Staat – zu unterschiedlichen Ergebnissen, lassen sich Konvergenzen feststellen oder ist das Verständnis eines Staates besser geeignet, um auf die zunehmende Pluralisierung und den Bedeutungszuwachs des Islam in der Gesellschaft zu reagieren?

Zur Beantwortung dieser Fragen soll erst ein Überblick über das Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland und Frankreich gegeben werden (II.), bevor auf die Garantie der individuellen Religionsfreiheit und ihre Durchsetzung eingegangen wird (III.). Hieran schließt sich die Betrachtung zweier unterschiedlicher Konstellationen an: Wie unterscheidet sich die Rechtslage, wenn Beamte, Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes religiöse Symbole tragen wollen und sich hierfür auf die Religionsfreiheit berufen (IV.)? Und mit welcher Rechtfertigung kann der Staat selbst religiöse Symbole aufstellen (V.)? Die Arbeit endet mit einer vergleichenden Schlussbetrachtung (VI.).

II. Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland und Frankreich

In Europa haben sich aufgrund unterschiedlicher historischer Entwicklungen drei Grundmodelle für das Verhältnis von Kirche und Staat herausgebildet: das Modell der Staatskirche, das Trennungsmodell sowie das Kooperationsmodell.[1]

1. Deutschland: Kooperationsmodell

Das deutsche Kooperationsmodell, auch als Modell einer „hinkenden Trennung" zwischen Kirche und Staat bezeichnet, stellt eine Art Mittelweg zwischen Trennungs- und Staatskirchenmodell dar.[2] Zwar folgt aus dem Verbot der Staatskirche in Art. 140 GG i. V. m. Art. 173 WRV eine funktionelle und institutionelle Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften,[3] andererseits schließt diese Trennung eine umfangreiche Kooperation der beiden Sphären nicht aus.[4] Insbesondere sollen Religion und Kirche nicht vollständig in den privaten Bereich verwiesen werden.[5]

Diese Möglichkeit zur Kooperation ist jedoch begrenzt durch die Verpflichtung des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität, die sich aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 3 GG ergibt.[6] Trotz aller Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Neutralitätsbegriffs[7] können ihm drei Gebote entnommen werden: Erstens verlangt das

* Stud. jur. *Jytte Lauenstein* studiert Rechtswissenschaften im 9. Semester an der Universität Greifswald. Die Arbeit entstand im Seminar „Europäisierung und Bedeutungszuwachs des Islams als Herausforderung für das deutsche Religionsrecht" im WiSe 2017/18 und wurde mit 15 Punkten bewertet.

1 *Kokott*, Laizismus und Religionsfreiheit im öffentlichen Raum, Der Staat 44 (2005), 343 (346).

2 *Robbers*, State and Church in Germany, in: ders. (Hrsg.), State and Church in the EU, 2005, 77 (80); *Ganz*, Religiöse Symbole in der Schule in Deutschland, Frankreich und England, 2009, S. 34.

3 *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl. 2015, Rn. 141.

4 Z. B. im Erziehungs- und Krankenhauswesen, *Unruh*, Religionsverfassungsrecht (Fn. 3), Rn. 145.

5 *Kokott* (Fn. 1), Der Staat 44 (2005), 343 (348); vgl. *v. Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 96.

6 *Korioth*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz (Kommentar), 82. EL, Stand Januar 2018, Art. 140 Rn. 31.

7 *Classen*, Laizität und Religionsfreiheit in Frankreich, ZevKR 2017, 111 (132 f.).

Gebot der Nichtidentifikation, dass der Staat keine besondere Verbundenheit mit einer Religion oder Weltanschauung zum Ausdruck bringen darf;[8] zweitens verpflichtet das Toleranzgebot den Staat, in weltanschaulichen Fragen keine Partei zu ergreifen, weltanschauliche Sichtweisen zu akzeptieren und den Bürgern die Möglichkeit zu geben, ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen auch im öffentlichen Leben Geltung zu verschaffen;[9] und drittens verbietet das Paritätsgebot die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse und sichert so die Gleichbehandlung aller Staatsbürger und Religionsgemeinschaften.[10]

2. Frankreich: Trennungsmodell

Als in staatskirchenrechtlicher Hinsicht idealtypischer Gegensatz zu Deutschland wird das französische Trennungssystem gesehen. So stellt die Verfassung von 1958[11] (CF) schon in Art. 1 S. 1 klar: „*La France est une république [ ] laïque [ ]*". Darüber hinaus findet die Laizität auch in weiteren zum *bloc de constitutionnalité* gehörenden Texten Erwähnung: in der Präambel der Verfassung von 1946[12] und der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (EMBR) von 1789.[13] Einfachgesetzlich ausgestaltet ist das Laizitätsprinzip im Trennungsgesetz von 1905.[14]

Trotzdem das Laizitätsprinzip, anders als in Deutschland, explizite Erwähnung in den Verfassungstexten findet, gibt es keine einheitliche Definition des Begriffes und keine abschließende Bestimmung seines Bedeutungsgehalts.[15] So vertritt selbst der *Conseil d'État* die Ansicht, „*Il n'existe pas de définition de la laïcité, concept qui n'est pas univoque*".[16]

Politisch-ideologisch lassen sich zwei Ausformungen unterscheiden: Während die erste an den antiklerikalen Laizismus anknüpft, die vollständige Lösung des öffentlichen Lebens von Religion und Kirche fordert und dies als Voraussetzung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Republik ansieht, ist das Verständnis der Vertreter einer sog. „offenen Laizität" von der Vorstellung gegenseitiger Toleranz in einer pluralistischen Gesellschaft geprägt.[17] Das juristische Begriffsverständnis ist mit dem politischen jedoch nicht gleichzusetzen, sondern wird als französisches Neutralitätsgebot verstanden.[18] Dem Staat ist zwar die Anerkennung und Finanzierung von Glaubensgemeinschaften verboten;[19] die Laizität enthält aber ein Toleranzgebot, nach dem religiöse Überzeugungen geachtet und respektiert werden müssen und keine Anknüpfung für eine Ungleichbehandlung darstellen dürfen.[20] In welchem Verhältnis Laizität und Neutralität stehen, ist nicht abschließend geklärt: z. T. als Synonym verstanden,[21] wollen andere Laizität aus der Neutralität[22] oder Neutralität aus der Laizität[23] ableiten. Unabhängig von ihrem Verhältnis sollen Neutralität und Laizität, entweder als Teilaspekt des jeweils anderen oder in Verbindung mit diesem, die Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften und Bürgern durch den Staat und die öffentlichen Dienstleistungen sicherstellen[24] und zudem die Ausübung der Religionsfreiheit gewährleisten.[25] Laizität ist damit auch wichtiger Bestandteil der Garantie der Religionsfreiheit.[26]

3. Vergleichende Betrachtung und Konvergenzen der Systeme

Deutschland und Frankreich unterscheiden sich in der verfassungsrechtlichen Ausgangsposition grundlegend: hier das Kooperationsmodell, dort das Trennungsmodell. Aus dieser Einteilung lassen sich vorschnell jedoch keine Schlüsse hinsichtlich der rechtlichen Behandlung religiöser Symbole im staatlichen Bereich ziehen. Denn zum einen sind die beiden Länder keine idealtypischen Inkarnationen ihrer staatskirchenrechtlichen Systeme:[27] So zeigt sich zum Beispiel bei der Zulässigkeit konfessioneller Privatschulen und den Sonderregelungen in bestimmten französischen Regionen, dass die Trennung von Kirche und Staat auch in Frankreich nicht absolut verstanden

8 *Robbers*, in: Robbers, State and Church (Fn. 2), 77 (80); *De Wall/Muckel,* Kirchenrecht, 2009, § 13 Rn. 4.

9 *v. Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht (Fn. 5), S. 371; *Robbers,* in: ders., State and Church (Fn. 2), 77 (80).

10 *De Wall/Muckel*, Kirchenrecht (Fn. 8), § 13 Rn. 5; vgl. *v. Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht (Fn. 5), S. 370.

11 Constitution du 4 octobre 1958.

12 Préambule de la Constitution du 27 octobre 1946.

13 Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen du 26 août 1789.

14 Loi du 9 décembre 1905 concernant la séparation des Eglises et de l'Etat. Nach politischen Auseinandersetzungen über das richtige Verhältnis von Kirche und Staat zwischen den konservativen und den republikanischen Kräften der III. Republik wurde 1905 das Verhältnis von Kirche und Staat durch das republikanisch-antiklerikal dominierte Parlament neu geregelt (vgl. *Costa/Bedouelle*, Les Laïcités à la francaise, 1. Aufl. 1998, S. 37ff.).

15 *Lascombe/Vandendriessche/Gaudemont*, Code Constitutionnel et des Droits Fondamentaux – annoté et commenté, 6. Aufl. 2016, Art. 1 CF, S. 550.

16 *Denoix de Saint Marc et al.*, Etudes et documents du Conseil d'État – Rapport public 2004, S. 245.

17 *Vilain*, in: Marsch/ders./Wendel, Französisches und Deutsches Verfassungsrecht – Ein Rechtsvergleich, 2015, § 3 Rn. 42; *Bioy*, Droits Fondamentaux et Libertés Publiques, 2011, Rn. 1319, 1326.

18 *Vilain*, in: Marsch/ders./Wendel (Fn. 17), § 3 Rn. 42; vgl. auch *Machelon*, Espace public, service public et libertés religieuses, RIDC 2014, 677 (686).

19 *Classen* (Fn. 7), ZevKR 2017, 121 (127); *Heun*, Die Religionsfreiheit in Frankreich, ZevKR 2004, 273 (279).

20 CC QPC n°212-297, 21.02.2013; *Lascombe/Vandendriessche/Gaudemont*, Code constit. (Fn. 15), Art. 1 CF, S. 550; *Wachsmann*, Libertés publiques, 7. Aufl. 2013, S. 714.

21 Vgl. *Heun* (Fn. 19), ZevKR 2004, 273 (283); a. A. *v. Campenhausen*, Gesammelte Schriften II, 2014, S. 416.

22 *Wick*, Die Trennung von Staat und Kirche, 2007, S. 38; wohl auch *Colliard/Letteron*, Libertés publiques, 8. Aufl. 2005, Rn. 538.

23 *Schwartz*, Un siècle de laïcité, 2007, Rn. 80; auch *Dupré de Boulois*, Annales Dt. administratif, 2017, S. 84.

24 *Lascombe/Vandendriessche/Gaudemont*, Code constit. (Fn. 15), Art. 1 CF S. 550.

25 *Heun* (Fn. 19), ZevKR 2004, 273 (283); *Machelon* (Fn. 18), RIDC 2014, 677 (678); *Schwartz* (Fn. 23), S. 80, 155; *Gaudemet*, La laïcité, forme française de la liberté religieuse, RDP 2015, 328 (330).

26 *Classen* (Fn. 7), ZevKR 2017, 111 (112).

27 *Wick* (Fn. 22), S. 57; aber auch *Robbers*, Staat und Religion, in: Wieland/Fiedler et al., VVDStRL 59 (2000), 231 (232).

wird.[28] Zum anderen ähneln sich die Debatten in beiden Ländern: Sowohl in Frankreich als auch in Deutschland gibt es sowohl Stimmen, die ein strengeres Verständnis von staatlicher Neutralität bzw. Laizität fordern,[29] und ebenso Vertreter der Ansicht, dass ein offeneres Verständnis eine Voraussetzung für gelungene Integration sei.[30]

III. Gewährleistung der individuellen Religionsfreiheit und ihre Durchsetzung

Leitfrage dieser Untersuchung ist aber nicht, ob die Länder modellhaft für ihr staatskirchenrechtliches System stehen, sondern ob und mit welcher Rechtfertigung religiöse Symbole im staatlichen Bereich zulässig sind. Wollen sich symboltragende Repräsentanten des Staates auf ihre positive oder die mit Symbolen konfrontierten Bürger auf ihre negative Religionsfreiheit berufen, so ist es auch entscheidend, wie die individuelle Religionsfreiheit gewährleistet wird, welchen Stellenwert sie im Verfassungsrecht besitzt und welche Rechtsmittel zu ihrer Durchsetzung bereitstehen.

1. Durchsetzung individueller Religionsfreiheit vor dem BVerfG

In Deutschland kommt der individuellen Religionsfreiheit aufgrund ihrer Nähe zur menschlichen Persönlichkeit und Würde ein vergleichsweise hoher Rang im Grundgesetz zu.[31] Art. 4 GG garantiert als einheitliches und umfassendes Grundrecht die Freiheit des Glaubens, des Gewissens, des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und das Recht der ungestörten Religionsausübung.[32] Es erfasst in seiner positiven Dimension sowohl die innere Freiheit zu glauben, als auch die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden, zu verbreiten und dafür zu werben.[33] Nicht allein kultische Handlungen sind hiervon umfasst, sondern auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und dieser Überzeugung nach zu leben.[34]

Spiegelbildlich zur positiven Religionsfreiheit eröffnet ihre negative Dimension dem Bürger die Freiheit, nicht zu glauben, nicht zu bekennen und nicht zu einer Glaubensausübung gezwungen zu werden.[35] Solange nicht rechtlich geschützte Interessen des Einzelnen oder der Allgemeinheit konkret beeinträchtigt werden, gibt es hingegen keinen Schutz vor der Konfrontation mit fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen.[36] Die Schutzbereichsdimensionen sind dabei identisch und ein genereller Vorrang kann keiner der Dimensionen eingeräumt werden.[37]

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts enthält Art. 4 GG keinen Gesetzesvorbehalt.[38] An dieser Stelle unterscheidet sich Art. 4 GG von den Gewährleistungen des Art. 9 EMRK, die ihre Schranken in den in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer finden.[39] Obwohl der EMRK in Deutschland nur der Rang eines einfachen Bundesgesetzes zukommt, sind ihre Garantien und die Rechtsprechung des EGMR bei der Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes zu beachten.[40] Da die individuelle Religionsfreiheit im westeuropäischen Vergleich in Deutschland jedoch einen besonders weiten Schutz genießt,[41] wird in den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts auf die EMRK-Garantie kein Bezug genommen. Wie bei jedem anderen Grundrecht oder grundrechtsgleichen Recht kann eine Verletzung der Religionsfreiheit durch staatliche Maßnahmen im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 GG i. V. m. §§ 90 ff. BVerfGG überprüft werden.[42]

2. Französischer Fokus auf die Fachgerichtsbarkeit

Eine Verfassungsbeschwerde kennt das französische Recht hingegen nicht. Zwar kann die Fachgerichtsbarkeit im Verwaltungsprozess überprüfen, ob Akte der Verwaltung,

28 *Vilain*, in: Marsch/ders./Wendel (Fn. 17), § 3 Rn. 52 f.

29 *Errera*, Introduction historique, RIDC 2014, 664 (670); *Janz/Rademacher*, Islam und Religionsfreiheit – Die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates auf dem Prüfstand, NVwZ 1999, 706 (713).

30 *Bedouelle/Costa* (Fn. 14), S. 230; *Sacksofsky*, Religiöse Freiheit als Gefahr, in: dies./Möllers/Davy et al., VVDStRL 68 (2009), 7 (41).

31 *Kästner*, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 2. Aufl. 2006, Art. 4 Rn. 21; *Kokott*, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 5. Aufl. 2009, Art. 4 Rn. 3; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht (Fn. 3), Rn. 65; *Wolff*, in: Hömig/ders., Grundgesetz (Kommentar), 11. Aufl. 2016, Art. 4 Rn. 2.

32 *v. Campenhausen*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band VII, 3. Aufl. 2009, § 156 Rn. 51; *Wolff*, in: Hömig/ders. (Fn. 31), Art. 4 Rn. 3.

33 *Kokott*, in: Sachs (Fn. 31), Art. 4 Rn. 12; *Morlok*, in: Dreier, Grundgesetz (Kommentar), Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 4 Rn. 60.

34 BVerfGE 32, 98 (106 f.); BVerfGE 108, 282; *v. Campenhausen*, in: Isensee/Kirchhof, HStR (Fn. 32), § 156 Rn. 71; *Germann*, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 33. Aufl. 2017, Art. 4 Rn. 24.

35 *Kästner*, in: Stern/Becker (Fn. 31), Art. 4 Rn. 88; *Starck*, in: Mangoldt/Klein/ders., Kommentar zum Grundgesetz, 5. Aufl. 2012, Art. 4 Abs. 1, 2 Rn. 23.

36 *Kästner*, in: Stern/Becker (Fn. 31), Art. 4 Rn. 92.

37 *Kokott*, in: Sachs (Fn. 31), Art. 4 Rn. 28; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht (Fn. 3), Rn. 89; allerdings wurde in dem Kruzifix-Beschluss des BVerfG (BVerfGE 35, 366) z.T. die Entscheidung für einen Vorrang der negativen Religionsfreiheit gesehen, ablehnend z.B. *Kästner*, in: Stern/Becker (Fn. 31), Art. 4 Rn. 91; *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Fn. 35), Art. 4 Abs. 1, 2 Rn. 29.

38 BVerfGE 33, 23; *Germann*, in: Epping/Hillgruber (Fn. 34), Art. 4 Rn. 47; *Morlok*, in: Dreier (Fn. 33), Art. 4 Rn. 112; Herleitung eines Gesetzesvorbehalts über Art. 136 Abs. 1 WRV, aber BVerwGE 112, 227; *Jarass*, in: ders./Pieroth, Grundgesetz Kommentar, 14. Aufl. 2016, Art. 4 Rn. 31.

39 *Herzog*, in: Maunz/Dürig (Fn. 6), Art. 4 Rn. 62.

40 BVerfGE 128, 326; *Grabenwater/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl. 2016, § 3 Rn. 8 f.; *Wendel*, in: Marsch/Vilain/ders. (Fn. 17), § 8 Rn. 29 ff.

41 *Walter*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG – Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, Band 1, 2. Aufl. 2013, Kap. 17 Rn. 14.

42 *Kästner*, in: Stern/Becker (Fn. 31), Art. 4 Rn. 303.

Bescheide und Verordnungen gegen die Verfassung verstoßen.[43] Beruht der Verstoß allerdings auf einem Gesetz, so kann dessen Verfassungsmäßigkeit nicht überprüft werden, denn nach der Theorie vom *écran legislatif* ist der Gesetzgeber von der nachträglichen Kontrolle durch die Gerichte abgeschirmt.[44] Allerdings kann der *Conseil d'État* die Konventionsmäßigkeit eines Gesetzes an den Bestimmungen der EMRK überprüfen, die gem. Art 55 CF als völkerrechtlicher Vertrag im Rang zwischen Verfassung und nationalen Gesetzen steht.[45]

Mit Einführung der *question prioritaire de constitutionnalité* (sog. *QPC*), Art. 61-1 CF, kann nun zudem der Verfassungsrat (*Conseil Constitutionnel*) im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen prüfen. Erhebt eine Prozesspartei den Einwand der Verfassungswidrigkeit, muss das Gericht, sofern die Zulassungsvoraussetzungen der *QPC* erfüllt sind, den Prozess aussetzen und die Frage dem *Conseil d'État* oder dem Kassationshof (*Cour de Cassation*) vorlegen.[46] Diese entscheiden erneut, ob das Gesetz dem Verfassungsrat vorgelegt werden soll.[47]

Mit der *QPC* können nur durch die Verfassung garantierte Rechte und Freiheiten geltend gemacht werden, Art. 61-1 CF. Hierunter fällt auch die Religionsfreiheit, die im Gegensatz zu Deutschland nicht als einheitliches Grundrecht in den französischen Verfassungstexten zu finden ist.[48] Vielmehr entspringt die Religionsfreiheit im Kern der Meinungsfreiheit aus Art. 10 EMBR und findet darüber hinaus als Diskriminierungsverbot in Art. 1 S. 2 CF und Art. 5 der Präambel von 1946 Erwähnung. 1977 sprach der Verfassungsrat der Religionsfreiheit als Verkörperung grundlegender Verfassungsprinzipien Verfassungsrang zu.[49]

Die individuelle Religionsfreiheit schützt sowohl positiv, den Glauben frei wählen und offenbaren zu dürfen, als auch negativ, nicht zu glauben und seinen Glauben nicht offenbaren zu müssen.[50] Ob die französische Konzeption eine der deutschen vergleichbare Garantie enthält, auch sein übriges Verhalten nach den eigenen religiösen Überzeugungen ausrichten zu dürfen, ist nicht abschließend geklärt.[51] Ihre Schranken findet die Religionsfreiheit nach Art. 4 der EMBR in den Rechten anderer und nach Art. 10 in den Interessen des Gemeinwohls.[52]

Allerdings wurde dem Verfassungsrat bisher noch keine die Religionsfreiheit betreffende Frage durch den *Conseil d'État* vorgelegt.[53] Andererseits wurden *QPCs* angenommen, bei denen eine Verletzung des Laizitätsprinzips geltend gemacht wurde.[54] Der Verfassungsrat stellte dabei eindeutig fest, dass es sich beim Laizitätsprinzip nicht um ein Staatsstrukturprinzip, sondern um ein im Rahmen der *QPC* einklagbares von der Verfassung garantiertes Recht handelt.[55]

3. Vergleich der Gewährleistung individueller Religionsfreiheit und ihrer Durchsetzung

Trotz der unterschiedlichen Herleitung und den abweichenden Schrankenregelungen ähnelt sich die Garantie der Religionsfreiheit im Wesentlichen. Größere Unterschiede ergeben sich aber im Rechtsschutz: Während in Deutschland die Gewährleistung von Individualrechtsschutz im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht im Mittelpunkt steht, steht in Frankreich mangels Verfassungsbeschwerde der Verwaltungsprozess und die Rechtsprechung des *Conseil d'État* im Vordergrund. Der französische Verwaltungsprozess ist zudem primär auf die Kontrolle der objektiven Legalität des Verwaltungshandels ausgerichtet, wohingegen Individualrechtsschutz nur nebensächlich ist.[56] Trotz Einführung der *QPC* als „indirekter Verfassungsbeschwerde"[57] bleibt diese Ausrichtung auf objektive Legalität bestehen. Während mit der deutschen Verfassungsbeschwerde lediglich Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte geltend gemacht werden können, kann sich im Rahmen einer *QPC* neben der Religionsfreiheit auch auf das Laizitätsprinzip berufen werden. Dies hat auch Auswirkungen auf die Frage nach der Zulässigkeit religiöser Symbole, wie im Folgenden darzustellen sein wird.

IV. Beamte, Richter und Angestellte im öffentlichen Dienst als Träger religiöser Symbole

Der Streit um das Tragen religiöser Symbole ist ganz überwiegend ein Streit um das islamische Kopftuch. Dessen Zulässigkeit im staatlichen Bereich wird in beiden

43 *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015, § 6 Rn. 223.

44 *Kischel*, (Fn. 43), § 6 Rn. 223.

45 *Fromont*, Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention in der französischen Rechtsordnung, DÖV 2005, 1 (2, 10); *Grabenwarter/Pabel*, EMRK (Rn. 40), § 3 Rn. 3 f.

46 *Bioy*, Droits fondamentaux (Fn. 17), Rn. 655; *Waline*, Droit administratif, 26. Aufl. 2016, Rn. 352; *Pfersmann*, Concrete Review as Indirect Constitutional Complaint in French Constitutional Law – A Comparative Perspective, EuConst 2010, 223 (231 f.).

47 *Albrechtskirchinger*, Neues zur Verfassungsgerichtsbarkeit in Frankreich, EuZW 2010, 402 (402); *Marsch*, in: ders./Vilain/Wendel (Fn. 17), § 6 Rn. 65.

48 *Heun* (Fn. 19), ZevKR 2004, 273 (276); *Ganz* (Fn. 2), S. 64.

49 CC n°77-87 DC, 23.10.1977; *Favoreu/Philip*, Les grandes décisions du Conseil constitutionnel, 11. Aufl. 2001, Abs. 25 Rn. 10.

50 *Machelon* (Fn. 18), RIDC 677 (679); *Bioy*, Droits fondamentaux (Fn. 17), Rn. 1302; *Ganz* (Fn. 2), S. 65 f.

51 Befürwortend: *v. Ungern-Sternberg*, Religionsfreiheit in Europa, 2008, S. 109; ablehnend: *Ganz* (Fn. 2), S. 66.

52 *v. Ungern-Sternberg* (Fn. 51), S. 103 f.

53 Bisher gab es zwei Verfahren, bei denen nach einer *QPC* gefragt wurde. In beiden Fällen überwies der *Conseil d'État* die Frage jedoch nicht an den Verfassungsrat.

54 CC QPC n°212-297, 21.02.2013; CC QPC n°2017-633, 02.05.2017.

55 CC QPC n°212-297, 21.02.2013; *Forey*, Le Conseil constitutionnel au secours du droit local des cultes, AJDA 2013, 1108 (1109); *Wachsmann*, Libertés publiques (Fn. 19), S. 714; Bezeichnung als Grundrecht: *Vilain*, in: Marsch/ders./Wendel (Fn. 17), § 3 Rn. 45.

56 *Woehrling*, Die deutsche und die französische Verwaltungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, NVwZ 1998, 462 (463).

57 *Pfersmann* (Fn. 46), EuConst 2010, 223 (232); *Marsch*, in: ders./Vilain/Wendel (Fn. 17), § 6 Rn. 73.

Ländern in der Öffentlichkeit und der juristischen Literatur immer wieder diskutiert.

1. Religiös motivierte Kleidung in der Schule

Die lebhaftesten Diskussionen gibt es dabei um die Zulässigkeit des Kopftuchs in der Schule. Das deutsche Bundesverfassungsgericht setzte sich 2003[58] und 2015[59] mit dieser Problematik auseinander. In Frankreich wird insbesondere die Entscheidung des *Conseil d'État* im Fall der *Mlle Marteaux* als Grundsatzentscheidung angeführt.[60]

a) Die „Kopftuch-Entscheidung" des Bundesverfassungsgerichts von 2015

Während das Bundesverfassungsgericht in der sog. Ludin-Entscheidung von 2003 auf die fehlende gesetzliche Grundlage des Eingriffs verwies,[61] kontrollierte es 2015 im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde inzident eine Regelung des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes, das religiöse Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild schon wegen einer lediglich abstrakten Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule verbot.[62] Das Gericht entschied, dass diese Regelung unverhältnismäßig sei und so ausgelegt werden müsse, dass es zumindest einer hinreichend konkreten Gefahr für die oben genannten Schutzgüter bedürfe. Zu einem allgemeinen, aber zeitlich begrenzten Verbot könne man freilich dann kommen, wenn aufgrund substantieller Konflikte über das als richtig verstandene religiöse Verhalten bereichsspezifisch ein verfassungsrechtlich anzuerkennendes Bedürfnis für die Beschränkung religiöser Bekundungen bestehe. Das Gericht stützte seine Entscheidungen dabei auf die folgenden Erwägungen:

aa) Lehrkräfte als Grundrechtsträger

Trotz Eingliederung in den staatlichen Aufgabenbereich könnten sich Lehrer, unabhängig davon, ob sie verbeamtet oder angestellt sind, auf die Grundrechte berufen.[63] Seit der Abkehr von der Lehre der „besonderen Gewaltverhältnisse" ist in Rechtsprechung und Literatur nahezu unstreitig, dass die Grundrechte auch im Beamtenverhältnis Geltung beanspruchen müssen[64] und die Entscheidung, Beamter zu werden, keinem Grundrechtsverzicht gleichsteht.[65] Die Grundrechtsbindung des Staates besteht aber auch dann, wenn sich der Staat zur Aufgabenerfüllung zivilrechtlicher Instrumente bedient.[66]

bb) Kopftuchtragen als Teil der Bekenntnisfreiheit

Das Tragen eines muslimischen Kopftuchs sei auch vom Schutzbereich der Religionsfreiheit umfasst.[67] Es erscheine hinreichend plausibel, dass die Beschwerdeführerinnen ihre Kleiderwahl an dem so verstandenen Bedeckungsgebot orientiert haben.[68] Daher käme es auch nicht darauf an, dass andere Strömungen des Islam ein verpflichtendes Bedeckungsgebot für Frauen nicht kennen.[69] Religiöse Symbole seien aber nicht allein auf typische Weise gebundene Kopftücher, sondern auch Kopftuchsurrogate: So könne auch eine Baskenmütze in Verbindung mit einem gleichfarbigen Rollkragenpullover als Hinweis auf die Religionszugehörigkeit der Trägerin interpretiert werden, es handele sich damit um einen von der Bekenntnisfreiheit geschützten Akt religiösen Bekennens.[70]

cc) Keine Rechtfertigung des pauschalen Kopftuchverbots

Zwar verfüge der Gesetzgeber über eine Einschätzungsprärogative für die Beurteilung der Gegebenheiten und Entwicklungen, von denen abhänge, ob die gegenläufigen Grundrechtspositionen von Schülern und Eltern oder andere Werte von Verfassungsrang eine Einschränkung des Tragens religiöser Zeichen rechtfertigen. Im konkreten Fall habe er aber kein angemessenes Verhältnis zwischen den konfligierenden Rechtsgütern hergestellt.[71] Das Verbot religiöser Kleidung rechtfertige sich weder durch die negative Religionsfreiheit von Schülern und Eltern noch durch die Verpflichtung zu Neutralität bei der Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags noch durch eine vom Symbolgehalt des Kopftuchs ausgehende Ablehnung anderer Verfassungswerte.

Anders als bei durch den Staat aufgehängten Kreuzen in Klassenzimmern,[72] sei es den Schülern in dieser Konstellation ersichtlich, dass die Lehrerin bei der Entscheidung für das Kopftuch als unabhängige Zivilperson handele und nicht auf Veranlassung der Schulbehörde. Der Staat mache sich dieses Glaubenssymbol nicht zu eigen und müsse es sich daher auch nicht zurechnen lassen. Daher handele es sich hier auch um keine vom Staat geschaffene Lage, in der die Schüler dem Symbol unausweichlich ausgesetzt seien. Solange die Lehrerinnen nicht verbal für ihren Glauben werben würden, würden die Schüler lediglich mit der positiven Glaubensfreiheit konfrontiert, aber nicht beeinträchtigt. Dies werde jedoch durch das Auftreten anderer Lehrkräfte mit anderem Glauben wieder relativiert. Somit

58 BVerfGE 108, 282.

59 BVerfGE 138, 296.

60 CE avis 3 mai 2000 – *Mlle Julie Marteaux*.

61 BVerfGE 108, 282.

62 BVerfGE 138, 296.

63 BVerfGE 138, 296 (328).

64 BVerfGE 33, 1; BVerfGE 108, 282; *Herdegen*, in: Maunz/Dürig (Fn. 6), Art. 1 Abs. 3 Rn. 47; *Kästner*, in: Stern/Becker (Fn. 31), Art. 4 Rn. 71; *Schnellenbach*, Beamtenrecht in der Praxis, 7. Aufl. 2007, § 6 Rn. 1.

65 *Schnellenbach*, Beamtenrecht (Fn. 64), § 6 Rn. 2.

66 BVerfGE 138, 296 (328).

67 BVerfGE 138, 296 (330); a.A. *Werres*, in: Brinktrine/Schollendorf, Beck'scher Online-Kommentar Beamtenrecht – Bund, 8. Aufl. 2017, Art. 4 Rn. 11.

68 BVerfGE 138, 296 (330).

69 BVerfGE 138, 296 (330); zustimmend: *Kästner*, in: Stern/Becker (Fn. 31), Art. 4 Rn. 70.

70 Vgl. BVerfGE 138, 296 (332).

71 BVerfGE 138, 296 (333 ff.).

72 BVerfGE 93, 1; dazu ausführlich unter D. I.

spiegle sich in der bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule nur die religiös-pluralistische Gesellschaft wider. Soweit nicht die negative Glaubensfreiheit der Schüler verletzt sei, ließe sich auch nichts anderes aus dem Erziehungsgrundrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG herleiten.[73]

Auch verletze der Staat seine Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität bei der Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags aus Art. 7 Abs. 1 GG nicht, denn die Trennung von Staat und Kirche sei als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen. Da mit dem Tragen eines Kopftuchs durch einzelne Pädagoginnen keine Identifizierung des Staates mit einem bestimmten Glauben stattfinde und die Religionsfreiheit der Lehrerinnen im konkreten Fall ein größeres Gewicht erhielte als die Grundrechte von Schülern und Eltern, bedürfe es für ein pauschales Kopftuchverbot einer konkreten Gefahr.[74]

Wer Kopftuch trägt, dem könne ferner auch nicht unterstellt werden, dass er gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Art. 3 GG, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.[75] Daher müsse die entsprechende Regel des Schulgesetzes verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass das Tragen des Kopftuchs ohne Hinzutreten weiterer Umstände vom Verbot nicht erfasst sei.

dd) Rezeption in der Literatur

In der Literatur hat dies z. T. Zuspruch bekommen,[76] z. T. wurde die Rechtsprechung auch stark kritisiert. Hauptkritikpunkte waren die Verharmlosung des Kopftuchs, das Ausdruck der Unterdrückung der Frau sei,[77] ferner die fehlende Differenzierung der Beeinflussbarkeit der Schüler nach deren Alter[78] und die Sonderstellung der Lehrerinnen, deren Grundrechte aufgrund des Sonderstatusverhältnisses leichter zu beschränken seien.[79]

ee) Übertragbarkeit auf andere Symbole?

Die Übertragbarkeit auf andere Symbole wird in der Literatur nicht diskutiert.[80] Kommt man für das Kopftuch zu dem Ergebnis, dass ein generelles Verbot nicht verfassungsgemäß ist, so muss dies auch für weitere religiöse Symbole wie Kippa und Kreuz gelten. Die Grenze ist dabei jedoch dort zu ziehen, wo religiös motivierte Bekleidung die Ausübung der Lehrtätigkeit beeinträchtigt. Da beispielsweise beim Tragen einer Burka die Kommunikation und Interaktion mit der Lehrperson Einschränkungen erfährt, kann der staatliche Erziehungs- und Bildungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG nicht mehr erfüllt werden, weshalb eine Vollverschleierung nicht zulässig sein kann.[81]

b) Debatten um Kopftücher im französischen Bildungswesen

Anders als in Deutschland stehen in Frankreich eher die Schüler als die Lehrer im Fokus der öffentlichen und juristischen Diskussion. Seit Ende der achtziger Jahre war der *Conseil d'État* mehrere Male mit der Frage nach der Rechtmäßigkeit eines Kopftuchverbots für Schülerinnen an öffentlichen Schulen befasst.[82] Dabei entschied das Gericht einzelfallbezogen und orientierte sich daran, ob das streitgegenständliche Symbol einen proselytischen Charakter aufweise. Entgegen dieser eher liberalen Haltung wurde 2004 ein Gesetz erlassen, das alle Zeichen mit offensichtlich religiösem Bekenntnischarakter in der Schule verbietet.[83] In einer Stellungnahme während des Gesetzgebungsprozesses hatte der *Conseil d'État* die Verfassungs- und Konventionskonformität des Gesetzes mit der EMRK bejaht.[84] Die Regelung für Lehrer geht hierüber noch hinaus: Schulpersonal ist das Tragen jeglicher religiösen Symbole untersagt.[85]

aa) Kopftuchtragendes Schulpersonal

Im Fall der *Mlle Marteaux* wurde einer Schulaufseherin gekündigt, die ihr muslimisches Kopftuch während der Arbeit nicht ablegen wollte.[86] Der vom zuständigen *Tribunal administratif* um ein Gutachten angerufene *Conseil d'État* stellte fest, dass die Kündigung rechtmäßig war, da die Aufseherin kein Recht habe, während der Arbeit durch das Tragen religiöser Symbole ihr Bekenntnis auszudrücken.

---

73 Zum Ganzen: BVerfGE 138, 296 (335 ff.).

74 Zum Ganzen: BVerfGE 138, 296 (338 ff.).

75 BVerfGE 138, 296 (352 ff.).

76 Überwiegend zustimmend z.B. *Langenfeld*, Fängt der Streit um das Kopftuch jetzt erst an?, ZevKR 2015, 420 (425); *Wißmann*, Religiöse Symbole im öffentlichen Dienst, ZevKR 2007, 51 (70).

77 *Kokott* (Fn. 1), Der Staat 44 (2005), 343 (355 ff.); *Ipsen*, Karlsruhe locuta, causa non finita – Das BVerfG im so genannten „Kopftuch-Streit", NVwZ 2003, 1210 (1212); *Battis/Bultmann*, Was folgt für die Gesetzgeber aus dem Kopftuchurteil des BVerfG?, JZ 2004, 581 (583).

78 *Langenfeld* (Fn. 76), ZevKR 2015, 420 (424).

79 *Werres*, in: Brinktrine/Schollendorf (Fn. 67) § 4 Rn. 12.6; *Schmitt-Kammler*, in: Sachs (Fn. 31), Art. 7 Rn. 18a.

80 Allerdings gab es in den 80er-Jahren Fälle, in denen Lehrern das Tragen bhagwan-typischer Kleidung mit Hinweis auf das Neutralitätsgebot verboten wurde: VGH München, NVwZ 1986, 405; OVG Hamburg, NVwZ 1986, 406; BVerwG, NVwZ 1988, 937.

81 Die Burka ist nun aber generell für Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug verboten: Gesetz vom 15.07.2017 zur bereichsspezifischen Regelung der Gesichtsverschleierung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften, BGBl. 2017 S. 1570 ff.

82 CE aviS. 27.11.1989, n°346.893; CE 2.11.1992, n°130394 – *Kherouaa u.a.*; CE 10.7.1995, n°169522 – *Mlle Saglamer*, CE 20.10.1999, n°181486 – *M. et Mlle Ait Ahmad.*

83 Loi n° 2004-228 du 15 mars 2004 encadrant, en application du principe de laïcité, le port de signes ou des tenues manifestant une appartenance religieuse dans les écoles, collèges et lycées publics, JORF n°65, 17.03.2004 S. 519; Als Beispiel für Zeichen mit offensichtlichem Bekenntnischarakter nennt der *Circulaire Fillon*, ein verwaltungsinterenes Rundschreiben, Kopftuch und Kippa sowie Kreuze von übermäßiger Größe (Circulaire n°2004-084 vom 18.05.2004, JO vom 22.05.2004).

84 CE avis 22.01.2004; vgl. *v. Ungern-Sternberg* (Fn. 51), S. 127 f.

85 CE avis 3 mai 2000 – *Mlle Julie Marteaux*; *Salon/Savignac/Gaudemont/Pailler*, Code de la fonction publique 2017 annoté, 16. Aufl. 2017, L. n° 83-634 Art. 6 Rn. 11; *Lascombe/Vandendriessche/Gaudemont*, Code constit. (Fn. 15), Préamb. CF S. 501.

86 CE 3 mai 2000 – *Mlle Julie Marteaux*.

(1) Geltung der Religionsfreiheit für agents publics[87] und Beschränkbarkeit

Sofern sie nicht ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des entsprechenden Grundrechts ausgenommen sind,[88] gelten nach h. M. die Grundrechte auch für *agents publics*.[89] Dies gilt auch für die Religionsfreiheit.[90] Gerade nach den Erfahrungen unter der *Vichy*-Regierung sollten *agents publics* vor religiöser Diskriminierung durch den Staat als Arbeitgeber geschützt werden.[91] Religionsfreiheit gilt für sie, wie für andere Bürger, jedoch nicht uneingeschränkt. Als Teilaspekt der Meinungsfreiheit beinhaltet die Religionsfreiheit zwei Dimensionen: Die Freiheit, eine Meinung zu haben (*liberté d'opinion*), und die Freiheit, seine Meinung kundzutun (*liberté d'expression*),[92] welche auch religiös begründete Kleidungsformen einschließt.[93] Während die erste auch bei *agents publics* nicht eingeschränkt werden kann,[94] findet die *liberté d'éxpression* ihre Schranken nach Art. 10 EMBR in den Rechten anderer und den legitimen Interessen des Allgemeinwohls.[95] Legitime Allgemeinwohlinteressen, die jedoch lediglich *agents publics* treffen, sind die Funktionsfähigkeit des *service public* und das staatliche Neutralitätserfordernis.[96]

(2) Staatliche Neutralitätsanforderungen im schulischen Bereich

Welche Neutralitätsanforderungen in französischen staatlichen Schulen gelten sollen, ist schon seit dem 19. Jahrhundert diskutiert worden.[97] Mit der Formulierung der Präambel von 1946, nach der die staatlichen Schulen kostenlos und laizistisch sein müssen, wurde die Laizität im Bildungswesen eine Garantie von Verfassungsrang.[98] Religiöse Symbole haben demnach keinen Platz in der Schule, denn sie könnten die Schüler beeinflussen und eine Gefahr für den Erziehungsauftrag des Staates darstellen.[99] Darüber hinaus ist die Schule der Ort, an dem die universellen republikanischen Werte übermittelt werden, die als essentiell für den Zusammenhalt der Gemeinschaft der französischen Staatsbürger angesehen werden.[100]

(3) Übertragung der Neutralitätsanforderungen auf den agent public

Während in Deutschland den Schülern zugetraut wird, zwischen individueller Entscheidung der Lehrkraft und staatlich angeordnetem Symbol zu unterscheiden, sieht die französische Dogmatik den *agent public* als direkte Übersetzung des Staates.[101] Daher treffen jenen die gleichen Neutralitätsanforderungen, die an den Staat gestellt werden. Trotz gelegentlicher Kritik an diesem engen Verständnis,[102] geht die h. M. davon aus, dass sich *agents publics* während der Ausübung des Dienstes nicht zu einem Glauben bekennen dürfen,[103] insb. nicht durch religiös motivierte Kleidung,[104] da es mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar sei, wenn sich ein Teil der Benutzer des öffentlichen Dienstes aufgrund des religiösen Bekenntnisses des *agents publics* repräsentiert oder eben nicht repräsentiert sehe.[105] Zudem soll jeder Zweifel an der Neutralität des *agents publics* gegenüber den Benutzern verhindert werden.[106]

Dabei wird auch kein Unterschied hinsichtlich der Funktion der im Bildungswesen beschäftigten Person gemacht: Sei es eine Aufseherin oder eine Lehrerin, die Neutralitätspflicht gilt für alle *agents publics* in der staatlichen Schule gleichermaßen.[107]

Der *Conseil d'État* stellte zudem fest, dass jedes Bekenntnis der Religionszugehörigkeit, insb. das Tragen religiös motivierter Bekleidung, eine Pflichtverletzung darstellt.[108] Die Weigerung, während der Arbeit ihr Kopftuch oder ein entsprechendes, die Religionszugehörigkeit

87 Als *agents publics* werden das gesamte Verwaltungspersonal bezeichnet (vgl. *Chrétien/Chifflot/Tourbe*, Droit administratif, 15. Aufl. 2016, Rn. 444 ff.). Sie sind Beschäftigte des sog. *service public* (öffentliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge). Das Kriterium des *service public* wird z.T. für die Abgenzung zwischen Privat- und öffentlichem Recht angeführt (vgl. *Waline*, Dt. administratif (Fn. 46), Rn. 33). Auch Lehrer sind *agents publics*.

88 *Auby/Auby/Jean-Pierre/Taillefait*, Droit de la fonction publique, 7. Aufl. 2012, Rn. 137.

89 *Schwartz*, Principe de laïcité et port de signes religieux, AJDA 1995, 644; Rn. 137; vgl. *Chrétien/Chifflot/Tourbe*, Dt. Administratif (Fn. 87), Rn. 489.

90 *Guyomar/Collin*, Le fait pour un agent du service public de l'enseignement de porter un signe destiné à marquer son appartenance à une religion constitue un manquement à ses obligations, AJDA 2000, 602 (I.).

91 Vgl. *Moreau*, Le fonctionnaire et le fait religieux, AJCT 2012, 295.

92 Vgl. *Lascombe/Vandendriessche/Gaudemont*, Code constit. (Fn. 15), Art. 10 EBMR S. 223.

93 *v. Ungern-Sternberg* (Fn. 51), S. 109.

94 CE Ass. 28 mai 1954 – *Barel*; *de Montecler*, L'interdiction du port des signes religieux par des agents publics, AJDA 2003, 99 Abs. 4; vgl. *Salon/Savignac/Gaudemont/Pailler* (Fn. 85), CF. 1958 Art. 1 Rn. 32.

95 *Ganz* (Fn. 2), S. 77.

96 Vgl. *de Montecler* (Fn. 94), AJDA 2003, 99 Abs. 5; *v. Ungern-Sternberg* (Fn. 51), S. 106 f.

97 *Bauberot*, Histoire de la laicité en France, 2010, S. 41 ff.; *Bedouelle/Costa* (Fn. 14), S. 91 ff.

98 *Bauberot*, Histoire (Fn. 97), S. 102 f.

99 *Miaille*, La Laïcité, solutions d'hier, problèmes d'aujourd'hui, 3. Aufl. 2016, S. 75; *Cluzel-Métayer*, Le service public et l'exigence de qualité, 2006, Rn. 460; *Stasi et al.*, Rapport au Président de la République, Commission de la réflexion sur l'application du principe de laïcité dans la République, vom 11.12.2003, S. 14.

100 *Minot*, Droits de l'homme et neutralité de l'État: A propos de l'affaire du foulard, Revue administratif 1990, 32 (39); *Stasi et al.* (Fn. 99), S. 51.

101 *Moreau* (Fn. 91), AJCT 2012, 295 (259); *Brice-Délajoux*, Du nouveau sur le front du statut de mères voilées accompagnatrices lors de sorties scolaires, AJDA 2015, 1933 (1943).

102 *Valentin*, Laïcité et neutralité, AJDA 2017, 1388 ff. (II A 1).

103 *Moreau* (Fn. 91), AJCT 2012, 295; *Miaille* (Fn. 99,) S. 74.

104 *Salon/Savignac/Gaudemont/Pailler* (Fn. 85), L. n° 83-634 Art. 6 Rn. 12.

105 *Guyomar/Collin* (Fn. 90), AJDA 2000, 602 (II.).

106 Vgl. *Schwartz*, L'expression des opinions religieuses des agents publics – Conclusions sur Conseil d'État, 3 mai 2000 (avis), Mlle Marteaux, RFDA 2001, 146 (II.).

107 CE avis 3 mai 2000 – *Mlle Julie Marteaux*; *Guyomar/Collin* (Fn. 90), AJDA 2000, 602 (III.).

108 CE avis 3 mai 2000 – *Mlle Julie Marteaux*; *de Montecler* (Fn. 94), AJDA 2003, 99; *Salon/Savignac/Gaudemont/Pailler* (Fn. 85), L. n° 83-634 Art. 6 Rn. 11.

ausdrückendes Zeichen, abzulegen, ist damit geeignet, ein Disziplinarverfahren herbeizuführen.[109]

bb) Ein anderes Ergebnis in der Universität?

Zwar wurde anders als bei Schülern das Verbot religiöser Symbole für Studierende für rechtswidrig erklärt, da diese weniger leicht zu beeinflussen seien.[110] Da jedoch nicht auf die Beeinflussbarkeit abgestellt wird, sondern eine Gleichbehandlung der Studierenden sichergestellt werden soll, muss das Verbot religiöser Symbole auch für an Universitäten beschäftigte Personen gelten.[111] Dem liegt weder die Erwägung zugrunde, dass Lehre und Forschung in besonderem Maße die freie Meinungsäußerung und Unabhängigkeit des Lehrpersonals erfordern,[112] noch die Tradition der Universitäten, in denen seit jeher Lehrende, Forschende und Studierende unterschiedlicher Herkunft zusammengekommen sind.[113] Bedeutend ist allein, dass kein Zweifel an der Unparteilichkeit der Personen aufkommen kann.

cc) Reichweite des Verbotes: Begleitung bei Schulausflügen

Welche Bedeutung die Laizität in der öffentlichen Schule hat, zeigt sich auch in der Debatte um die Reichweite des Neutralitätserfordernisses. So bestätigte das *Tribunal administratif de Montreuil* eine Schulordnung, nach der Eltern bei der Begleitung von Schulausflügen das Tragen religiöser Symbole unter Verweis auf die Vergleichbarkeit mit den Aufgaben der Lehrpersonen und die leichte Beeinflussung der Schüler verboten wurde.[114] Dass für Eltern nicht die gleichen Anforderungen gelten können wie für *agents publics*, stellte demgegenüber das *Tribunal administratif de Nice* fest[115] und stützte sich auf eine Studie des *Conseil d'État*,[116] nach der hinsichtlich der Neutralitätsanforderungen nur nach den Kategorien *agent* und Benutzer unterschieden werden darf. Die vom *Tribunal administratif de Montreuil* angeführte dritte Kategorie, den *collaborateur occassionnel*, gäbe es nur bei Staatshaftungsansprüchen.[117] Für Eltern gilt damit bei Schulausflügen kein Verbot von religiösen Symbolen, außer ein solches ist gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder der Funktionsfähigkeit des Dienstes erforderlich.[118]

c) Schlussfolgerung zur Zulässigkeit im Bildungswesen in Deutschland und Frankreich

Um die Gleichbehandlung von Schülern und Studierenden sicherzustellen, ist in Frankreich Lehrpersonen und sonstigen im öffentlichen Bildungswesen angestellten Personen das Tragen jeglicher religiöser Symbole untersagt. Die gleichen Anforderungen gelten auch an staatlichen Universitäten. Eltern hingegen, die vorübergehend im Umfeld der Schule Tätigkeiten übernehmen, können den strengen Neutralitätsanforderungen nicht unterworfen werden. In Deutschland kann ein pauschales Verbot nach der Abwägung zwischen positiver Religionsfreiheit der Lehrkraft, negativer Religionsfreiheit der Schüler und Eltern sowie der Pflicht zu Neutralität im staatlichen Erziehungsauftrag nicht gerechtfertigt werden.

2. Religiös motivierte Kleidung in der Justiz

Bei den Ausführungen zu religiösen Symbolen im Bildungswesen in Deutschland wurde anders als in Frankreich auch mit den Besonderheiten der Schule und ihrer Aufgabe, Toleranz und Offenheit zu vermitteln, argumentiert. Daher bietet sich der Blick in einen anderen Bereich des Staates an, in dem diese Argumentationslinie schwieriger vertreten werden kann: das Justizwesen.

a) Neutralitätspflichten für Richter und Richterinnen

Zwar ist in Deutschland bisher kein einziger Fall bekannt, in dem ein Richter durch das Tragen religiöser Symbole aufgefallen wäre; allerdings gab es Gerichtsentscheidungen zu kopftuchtragenden Rechtsreferendarinnen.[119] Hier wurde das Kopftuch zwar nicht grds. verboten, jedoch gab das BVerfG einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz einer Referendarin nicht statt, der es untersagt wurde, mit Kopftuch auf der Richterbank zu sitzen und eine Sitzungsleitung oder die Sitzungsvertretung für die Staatsanwaltschaft zu übernehmen. In Baden-Württemberg wurde zudem ein Gesetz verabschiedet, das Staatsanwälten, Richtern und Rechtsreferendaren das Tragen religiöser Symbole verbietet.[120]

Zwar sind auch Richter grundrechtsberechtigt, nach Abwägung der positiven Religionsfreiheit des Richters mit der negativen der Verfahrensbeteiligten und dem staatlichen Neutralitätsgebot ist den beiden letzteren jedoch der

109 CE avis 3 mai 2000 – *Mlle Julie Marteaux*; *Salon/Savignac/Gaudemont/Pailler* (Fn. 85), L. n° 83-634 Art. 6 Rn. 11; *Lascombe/Vandendriessche/Gaudemont*, Code constit. (Fn. 15), Préamb. 1946, S. 550.

110 CE 26.07.1996, n° 170106 – *Université de Lille II.*

111 *Mestre*, Laïcité et enseignement supérieur – Conférence des Présidents d'Université 2003, S. 12.

112 Vgl. zur Wissenschaftsfreiheit in Frankreich: *Cluzel-Métayer* (Fn. 99), Rn. 460; *Wachsmann*, Libertés publiques (Fn. 19), Rn. 543.

113 *Prélot*, L'université publique et la laïcité, AJDA 2017, 1375 (1375); vgl. auch *Miaille* (Fn. 99), S. 185 f.

114 TA Montreuil 22.11.2011, n°1012015 – *Mme O.*; *Girard*, Le voile jeté sur les convictions des accompagnateurs scolaires, Recueil Dalloz 2012, 72 (73 ff.); *Zouag*, La laïcité s'invite à la sortie scolaire, JT 2012, 38 (38).

115 TA Nice, 09.06.2015, n°1305386 – *Mme D.*

116 Étude demandée par le Défenseur des droits et adoptée par l'Assemblée générale du Conseil d'État le 19.12.2013, S. 29 ff.

117 Étude demandée par le Défenseur des droits (Fn. 116), S. 31; *Brice-Délajoux* (Fn. 101), AJDA 2015, 1933 (1944); *Villette*, Laïcité et fonction publique: la menace fantôme?, AJDA 2017, 1395 (III).

118 *Brice-Délajoux* (Fn. 101), AJDA 2015, 1933 (1944); a.A. *Roquet*, Accompagnateurs de sorties scolaires et exigence de la neutralité religieuse: l'absence du statut spécifique, source flou juridique, AJCT 2015, 544 (544).

119 BVerfG, NJW 2017, 2333; HessStGH, NVwZ 2008, 199; VG Augsburg, JA 2017, 78.

120 LT Baden-Württemberg Drs. 16/2038.

Vorrang einzuräumen. Denn zum einen verletzt das Erbringen religiöser Bezüge die negative Religionsfreiheit der Verfahrensbeteiligten, die in eine Situation gebracht werden, in der sie sich einem religiösen Bekenntnis unausweichlich ausgesetzt sehen.[121] Zum anderen kommt dem Gebot staatlicher Neutralität im Justizwesen ein höheres Gewicht zu als in der Schule:[122] Das Grundgesetz gewährleistet den Verfahrensbeteiligten, vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter zu stehen, der eine Gewähr für die Neutralität und Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand bietet.[123] Die Vorstellung neutraler Amtsführung ist mit der Figur des Richters untrennbar verbunden und ergibt sich auch aus dem Rechtsstaatlichkeitsgebot.[124]

Dabei erstreckt sich das Neutralitätsgebot auch auf das äußere Erscheinungsbild der Richter:[125] So soll schon durch die Robe eine Individualisierung des Richters vermieden werden.[126] Zwar geht es bei Neutralität mehr um die innere Haltung als um das äußere Erscheinungsbild.[127] Schon die Vermutung, der Richter sei nicht allein dem Gesetz, sondern auch seinem Glauben verpflichtet, reicht jedoch aus, um das Vertrauen der Beteiligten in die staatliche Rechtspflege zu beeinträchtigen.[128] Die Überzeugungskraft richterlicher Entscheidungen hängt aber maßgeblich von der Akzeptanz der Bevölkerung und vom Vertrauen des Bürgers in Richter und Rechtsstaat ab.[129]

Keinen Zweifel an der Unabhängigkeit der Justiz aufkommen zu lassen, wird auch in Frankreich das Argument sein, um ein Verbot religiöser Symbole im Justizwesen zu rechtfertigen.[130] Denn die Unabhängigkeit der Justiz soll die Gleichheit aller vor dem Gesetz sicherstellen und ist wichtige Voraussetzung eines gerechten Prozesses.[131] Zwar sind Richter Träger von Grundrechten, auch der Religionsfreiheit, und dürfen außerhalb ihres Amtes ihre Religion praktizieren; jedoch müssen sie von solchem Verhalten Abstand nehmen, das Zweifel an der Neutralität zur Folge haben könnte.[132]

b) Reichweite der Neutralitätspflicht der Justiz: Exkurs am Beispiel von Schöffen und Jurymitgliedern

Wie weit die staatliche Neutralitätspflicht in personeller Hinsicht z. T. verstanden werden soll, zeigt sich am Beispiel der Beteiligung von Laien. In Deutschland gab es Urteile zum Ausschluss kopftuchtragender Schöffinnen,[133] in Frankreich wurde ein Jurymitglied ausgeschlossen, das sich weigerte, beim Eid das Kopftuch abzulegen.[134] Sowohl Schöffen als auch *jurés* sind nicht beim Staat angestellt und sollen diesen auch nicht repräsentieren; aus diesem Grund können an sie nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an Richter. In beiden Ländern ist die Laienbeteiligung zudem Ausdruck der Volkssouveränität und des Misstrauens gegen den vom Staat abhängigen Richter.[135] Bei der Auswahl von Schöffen bzw. Jurymitgliedern muss das Volk daher auch in seiner Gesamtheit abgebildet werden,[136] ggf. eben mit Kopftuch.

3. Religiöse Symbole im sonstigen öffentlichen Dienst

Während das Tragen religiöser Symbole in Frankreich sowohl in der Schule als auch in der Justiz verboten ist, wird in Deutschland nach dem Bereich differenziert: Stets ist die positive Religionsfreiheit mit anderen Verfassungsgütern abzuwägen, wobei der Neutralitätspflicht bereichsspezifisch ein unterschiedliches Gewicht zukommt. Diese Maßgaben müssen auch im sonstigen öffentlichen Dienst gelten. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen an die Neutralität der Justiz im Vergleich zu anderen Bereichen verhältnismäßig hoch sein dürften. Andere Konfliktfelder mit vergleichbar hohen Anforderungen sind Polizei und Bundeswehr.[137] Auch hier ist Dienstkleidung ein Indiz dafür, dass die Individualität hinter dem Amt zurücktreten soll.

a) Ein umfassend verstandenes Verbot in Frankreich

In Frankreich hingegen gelten die gleichen Anforderungen für alle Beschäftigten des *service public*: Trotz vereinzelter Zweifel, ob die Rechtsprechung des *Conseil d'État*

121 BVerfG, NJW 2017, 2333 (2336).

122 *Wißmann*, Justitia mit Kopftuch?, DRiZ 2016, 224 (226); a.A. *Weidemann*, Religiöse Symbole vor Gericht: Teil 1, ZJS 2016, 286 (292).

123 BVerfG, NJW 2017, 2333 (2336); vgl. BVerfG, NJW 1993, 2229 (2229).

124 BVerfG, NJW 2017, 2333 (2336).

125 *Bausbach/Künast*, Kopftuchverbot für Richterinnen?, DRiZ 2017, 14 (15).

126 *Mühlhausen/Reus*, Anm. zu BVerfG Beschl. v. 27.06.2017 – 2 BvR 1333/17, NJW 2017, 2336 (2337).

127 *Classen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Fn. 35), Art. 97 Rn. 34; *Weidemann* (Fn. 122), ZJS 2016, 286 (294).

128 So z. B. *Bausbach*, Justitia ohne Kopftuch!, DRiZ 2016, 248 (249); *Bausbach/Künast* (Fn. 125), DRiZ 2017, 14 (14).

129 *Bausbach* (Fn. 128), DRiZ 2016, 248 (249); *Weidemann*, ZJS 2016, 286 (294).

130 Weder gibt es einen einschlägigen Fall, noch wird das Problem in der Literatur diskutiert. Allerdings enthält z.B. die Berufsordnung der Anwaltskammer Paris eine Regelung, nach der das Tragen eines Kopftuchs nicht mit der Robenpflicht vereinbar ist (P-33 al. 2 Code de Déontologie de l'Ordre des Avocats au Barreau de Paris). Ebenso für *éléves-avocats*: Art. 24 Règlement intérieur de l'Ecole des Avocats Centre Sud.

131 *Conseil supérieur*, Receuil des obligations déontologiques des magistrats, Dalloz 2010, S. 1; *Lascombe/Vandendriessche/Gaudemont*, Code constit. (Fn. 15), Preamb CF S. 101.

132 *Conseil supérieur*, Ordre (Fn. 131), S. 3, 6.

133 Ausschluss durch LG Dortmund, NJW 2007, 3031; kein Ausschluss beim LG Bielefeld, NJW 2007, 3014.

134 *Piquet*, Une jurée exclue du tribunal pour avoir refusé d'enlever son voile pour prêter serment, http://www.lefigaro.fr/actualite-france/2015/05/09/01016-20150509ARTFIG00008-une-juree-exclue-du-tribunal-pour-avoir-refuse-d-enlever-son-voile-pour-preter-serment.php (Abruf v. 06.09.2018).

135 *Bader*, Die Kopftuch tragende Schöffin, NJW 2007, 2964 (2966); *Halard/Audureau*, Contribution à la connaissance des jurys criminels, RSC 2012, 523 (523).

136 Vgl. §§ 36 Abs. 1, 42 Abs. 2 GVG.

137 Vgl. *Kästner*, in: Stern/Becker (Fn. 31), Art. 4 Rn. 71.

im Fall der *Mlle Marteaux* umfassend zu verstehen sei,[138] geht die ganz h.M. davon aus, dass das Tragen religiöser Symbole in allen Bereichen des *service public* unabhängig von der Funktion verboten ist.[139] Es gibt daher weder Entscheidungen im Einzelfall, noch wird eine Gefährdung der staatlichen Neutralität gefordert. Nach französischer Auffassung kann nur ein so strikt verstandenes Verständnis von Neutralität die Ausübung der Religionsfreiheit gewährleisten[140] und die Bürger vor Diskriminierungen aufgrund ihrer Religion schützen.[141] Daher sei die Einschränkung der *liberté d'expression* der *agents publics* der Preis, den man zahlen müsse, um den Benutzern das Gefühl von Neutralität und Unparteilichkeit zu vermitteln[142] und der *agent public* unterwerfe sich den Anforderungen, die der *service public* an ihn stelle, zudem freiwillig.[143]

Auf die Bedeutung und Aussage des Symbols kommt es folglich nicht an. Zudem kann durch den Staat gar nicht festgelegt werden, ob das Kopftuch die Manifestation der Ungleichbehandlung der Geschlechter oder ein feministisches Symbol darstellt. Eine Interpretation würde eine unzulässige Einmischung in die Religionsausübung darstellen, die dem Staat aufgrund des Laizitätsgebots verboten ist.[144]

Eine Differenzierung gibt es jedoch hinsichtlich der Disziplinarmaßnahmen: Hier wird sowohl nach der Größe und Auffälligkeit des Zeichens[145] als auch nach dem Grad der Schutzbedürftigkeit der Benutzer unterschieden.[146]

b) Reichweite des französischen Verbotes religiöser Symbole

Das französische Verbot gilt unabhängig von der Natur des Arbeitsverhältnisses[147] und ist auch auf die Angestellten privater Firmen auszuweiten, solange diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen.[148] Dass es aber nicht lediglich freiwillig und temporär am öffentlichen Dienst teilnehmende Personen treffen kann, zeigt die Debatte um die begleitenden Eltern bei Schulausflügen.[149] Zudem erstreckt sich das Verbot religiöser Zeichen auch auf Kopftuchsubstitute, wie ein Bandana[150] und muss auch dann eingehalten werden, wenn sich die Benutzer nicht durch das religiöse Symbol gestört sehen.[151]

c) Kritik an dem strengen französischen Verhältnis

Allerdings wird z.T. kritisiert, dass das Tragen eines religiösen Symbols nicht zwangsläufig auf das Verhalten des *agent publics* abstrahle und der *service public* bei der Abwesenheit von religiösen Symbolen eine antiklerikale Haltung zum Ausdruck bringe.[152] Diversität im öffentlichen Dienst müsse als Chance begriffen werden,[153] nicht als Gefahr. Daher solle zumindest nach Beeinflussbarkeit und Schutzbedürftigkeit der Benutzer differenziert werden.[154]

Dies sind Positionen, die in der deutschen Debatte ähnlich vorgebracht worden sind.[155] In Frankreich werden sie nur von der Mindermeinung vertreten, da sie mit der französischen Vorstellung, dass die Gleichheit der Benutzer des öffentlichen Dienstes essentiell für den nationalen Zusammenhalt sei, nicht vereinbar sind. Dennoch scheint eine Argumentation über die notwendige Gleichbehandlung und den Respekt vor religiösen Überzeugungen in solchen Fällen nicht zu passen, in denen ein *agent public* niemals Kontakt zu den Benutzern hat, wie beispielsweise im Fall von Telefondiensten oder Heimarbeit.

4. Vergleich der deutschen und französischen Rechtslage

Zwar ist das Tragen religiöser Symbole in beiden Ländern von der Religionsfreiheit umfasst und die grds. grundrechtsberechtigten Beamten, Richter und Angestellten des öffentlichen Dienstes bzw. *agents publics* können sich auf diese in beiden Fällen berufen. Jedoch fällt das Endergebnis, ob religiöse Symbole zulässig sind, sehr unterschiedlich aus. Das liegt insb. an drei Gründen:

a) Unterschiede in der Rechtslage

Erstens gibt es Unterschiede in der Annahme, welche Rolle den Beamten, Richtern oder Angestellten zukommt. Wird in Deutschland gefordert, dass Benutzer des öffentlichen Dienstes in ihnen nicht nur die Repräsentanten des Staates erblicken, sondern auch die individuelle Persönlichkeit

138 *De Montecler* (Fn. 94), AJDA 2003, 99.

139 *Schwartz* (Fn. 106), RFDA 2001, 146 (II.); *Miaille* (Fn. 99), S. 74; *Guyomar/Collin* (Fn. 90), AJDA 2000, 602 (II.); *Melleray*, Port du foulard islamique par une fonctionnaire et principe de laïcité, AJDA 2004, 154; *Salon/Savignac/Gaudemont/Pailler* (Fn. 85), L. n° 83-634 Art. 6 Rn. 9.

140 Vgl. *Machelon* (Fn. 18), RIDP 2014, 677 (678); *Costa/Bedouelle* (Fn. 14), S. 121.

141 *Lascombe/Vandendriessche/Gaudemont*, Code Constit. (Fn. 5), Art. 1 CF S. 550.

142 *Costa/Bedouelle* (Fn. 14), S. 121.

143 *Melleray* (Fn. 139), AJDA 2004, 154.

144 *Chauvin*, Le port du foulard islamique par une enseignante – à propos de la décision de la Cour européenne des droits de l'homme du 15 février 2001, Dahlab, RFDA 2003, 536 (539); *Schwartz* (Fn. 89), AJDA 1995, 644 (648).

145 *Schwartz* (Fn. 106), RFDA 2001, 146 (III.); *Guyomar/Collin* (Fn. 90), AJDA 2000, 602 (II.).

146 TA Paris, 17.10.2002, n° 0101740/5 – *Mme E.*; m. Anm. *De Montecler* (Fn. 94), AJDA 2003, 99; *Melleray* (Fn. 139), AJDA 2004, 154.

147 *Wolmark/Peskine*, Droit du travail 2017, 11. Aufl. 2016, Rn. 333; *Machelon* (Fn. 18), RIDC 2014, 677 (680); *Dupré de Boulois*, Dt. Administratif (Fn. 23), S. 85.

148 *Machelon* (Fn. 18), RIDC 2014, 677 (680).

149 Siehe oben: C. I. 2. c.

150 CAA Versailles 06.10.2011, n°09VE02048 – *Mme Meryem Aberahim*.

151 CAA Versailles 23.02.2006, n°04VE03227 – *Mme Rachida X.*

152 *Lemaire*, Port du voile en service: la sanction nécessitait l'énonce de motifs de fait, AJFP 2004, 88.

153 *Cluzel-Métayer* (Fn. 99), Rn. 460.

154 *Cluzel-Métayer* (Fn. 99), Rn. 460.

155 Zur Toleranz in der Schule siehe oben C I. 1. c., zur Differenzierung nach dem Alter: *Korioth*, in: Maunz/Dürig (Fn. 6), Art. 136 WRV Rn. 63; für Kinder im Kindergartenalter: BVerfG, NZA 2016, 1522 (1522); *Röhrig*, Religiöse Symbole in staatlichen Einrichtungen als Grundrechtseingriffe, 2017, S. 22.

hinter dem Amtsträger, so folgt die französische Dogmatik einer anderen Vorstellung: Der *agent public* als Teil des *service public* ist eine Inkarnation des Staates. Damit treffen ihn dieselben Neutralitätspflichten wie den Staat selbst. Zwar ist er grundrechtsberechtigt, doch haben seine Grundrechte im Interesse der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zurückzustehen.

Daher findet in Frankreich, zweitens, auch keine Abwägung zwischen der Religionsfreiheit des Beamten oder Richters mit der Neutralitätspflicht des Staates statt. Folglich gibt es keine unterschiedlich hohen Anforderungen in den verschiedenen Bereichen des *service public*. Anders ist die Lage in Deutschland, wo man aufgrund der Abwägung zwischen den verfassungsrechtlichen Rechtsgütern im Bildungswesen zu weniger strengen Neutralitätsanforderungen als in der Justiz kommt. Für weitere Bereiche des öffentlichen Dienstes müssen wieder eigene Abwägungen getroffen werden.

Drittens unterscheidet sich auch der Schwerpunkt der Abwägung. In Deutschland ist, zumindest in weniger neutralitätssensiblen Bereichen wie der Schule, die eventuelle Verletzung der negativen Religionsfreiheit der Benutzer des öffentlichen Dienstes entscheidendes Abwägungselement. In Frankreich wird die negative Religionsfreiheit kaum angesprochen; der Fokus liegt auf der Neutralitätspflicht des Staates. Dies hängt zum einen mit dem besonderen Stellenwert zusammen, den Neutralität und Laizität in der französischen Republik genießen, zum anderen an der komplexen Beziehung der Religionsfreiheit zu Neutralität und Laizität.[156]

b) Im Staatsverständnis angelegte Gründe

Woher rühren die Unterschiede? Allein auf die unterschiedliche Herleitung der Religionsfreiheit über die Meinungsfreiheit bzw. ihre Nähe zur Menschenwürde abstellen zu wollen, wäre zu kurz gegriffen. Vielmehr liegt den beiden Ländern ein unterschiedliches Verständnis der Grundrechte und des Staates zugrunde.

Sind Grundrechte in Deutschland primär subjektive Abwehrrechte, die die Gesellschaft vor dem Staat schützen sollen, so wird in Frankreich die gleichheitssichernde Funktion in den Mittelpunkt gerückt.[157] Denn da mit der Revolution die Gesetzgebung zum Ausdruck des allgemeinen Willens geworden ist, muss sich das Volk nicht vor sich selbst durch Grundrechte schützen.[158] Die Bildung eines allgemeinen Willens setzt aber die Gleichheit aller voraus, weshalb die Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Bürger im Fokus steht, insb. die Gleichbehandlung durch den *service public*. Dies hat auch Auswirkungen auf den Rechtsschutz, der in Frankreich eher auf die Legalitätskontrolle, in Deutschland mit der Verfassungsbeschwerde eher auf Individualrechtsschutz angelegt ist.[159]

In Deutschland liegt der Fokus der Abwägung deshalb grds. auf dem Ausgleich zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit der betroffenen Personen; in Frankreich auf der Sicherstellung staatlicher Neutralität.

Zwar sind Gleichbehandlung und staatliche Neutralität Teil der Begründung für ein strikt verstandenes Verbot religiöser Symbole, eine abschließende Erklärung bieten sie nicht.[160] Sonst könnten Fälle, in denen ein *agent public* nie Kontakt mit den Benutzern hat oder den Benutzern das Tragen religiöser Symbole gleichgültig ist, nicht erfasst werden. Zu berücksichtigen ist vielmehr die Bedeutung des Republikkonzepts für die Identität des französischen Staates. Als Errungenschaft der Revolution soll der republikanische Charakter des französischen Staates den Zusammenhalt der Gesellschaft und ihre politische Einheit sicherstellen.[161] Die Republik fürchtet Kommunitarismus und Differentialismus:[162] Gruppenbildung wird als Gefahr für die gesellschaftliche Integration angesehen und der Forderung nach Gruppenrechten mit Skepsis gegenübergestanden.[163] Die aus dem republikanischen Pakt abgeleitete Laizität ist damit eine *spécificité française*, die vor allem vor dem Hintergrund der historischen Entwicklungen im Land zu sehen ist.[164] Wenn nun also einzelne *agents publics* ihr Recht geltend machen wollen, religiöse Symbole zu tragen und sich damit mit einer bestimmten religiösen Gruppe assoziieren, verkörpern sie nicht die Einheit des Staates, dessen Inkarnation sie eigentlich sein sollten. Da Laizität aber nicht mit Laizismus gleichzusetzten ist, und Religionsausübung nicht vollkommen in den privaten Bereich verdrängt werden soll, kann das Verbot außerhalb der öffentlichen Dienstleistungen nicht durchgesetzt werden.

Eine vergleichbare historische Entwicklung gab es in Deutschland nicht. Zwar ist auch das deutsche Verständnis von Religionsfreiheit von den Ereignissen der französischen Revolution beeinflusst worden.[165] Das Religionsrecht, die Trennung von Kirche und Staat und damit auch die Vorstellung von staatlicher Neutralität in religiösen Angelegenheiten entstand in Deutschland aber eher aus einer Kompromisslösung zwischen den Parteien bei den Verhandlungen zur Weimarer Reichsverfassung, die dann, ebenfalls als Ergebnis eines Kompromisses zwischen kirchenfreundlichen und kirchenfeindlichen Parteien, in das Bonner Grundgesetz übernommen wurden.[166]

156 Siehe unter B. II.

157 *Lepsius*, Die Religionsfreiheit als Minderheitenrecht in Deutschland, Frankreich und den USA, Leviathan 2006, 321 (349).

158 *Lepsius* (Fn. 157), Leviathan 2006, 321 (337); *Hochmann*, in: Marsch/Vilain/Wendel (Fn. 17), § 7 Rn. 4.

159 Siehe unter C. II.

160 *Wolmark/Peskine*, Dt. du travail (Rn. 147), Rn. 85.

161 *Constantinesco*, Indivisibilité de la République au prisme du phénomène minoritaire, in: Mélanges en honneur de Jean-Paul Costa, 2016, 139 (144).

162 *Vilain*, in: Marsch/ders./Wendel (Fn. 17), § 3 Rn. 30; *Constantinesco*, in: Mélanges en honneur Costa (Fn. 161), 139 (144); vgl. auch *Gaudemet* (Fn. 25), RDP 2015, 328 (328).

163 *Schönberger*, Die Idee der Republik in Frankreich – Anmerkungen aus rechtsvergleichender Sicht, in: Grewe/Gusy (Hrsg.), Französisches Staatsdenken, 2002, 76 (79).

164 Vgl. *Costa/Bedouelle* (Fn. 14), S. 6; *Letteron*, Droit européen et laïcité: la diversité des modèles, AJDA 2017, 1368 (II.); *Vilain*, in: Marsch/ders./Wendel (Fn. 17), § 3 Rn. 30.

165 *Morlok*, in: Dreier (Fn. 33), Art. 4 Rn. 6.

166 *Zippelius*, Staat und Kirche – Eine Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart, 2. Aufl. 2009, S. 164, 176; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht (Fn. 3), Rn. 37.

V. Durch den Staat aufgestellte religiöse Symbole

Stellt hingegen der Staat selbst religiöse Symbole auf, so handelt der Staat als Staat. Anders als bei der vorangegangenen Frage müssen hier nicht die Grundrechte des Beamten oder des *agent public* berücksichtigt werden, derer der Staat sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Ein Argumentationsmodell für die Möglichkeit des Staates, religiös konnotierte Symbole aufzustellen, ist beiden Ländern gemeinsam und soll daher hier besonders betrachtet werden: Handelt es sich um christlich konnotierte Symbole, so wird ihnen in Literatur und Politik zuweilen der spezifisch religiöse Charakter zugunsten der Betonung abendländischer Traditionen und christlich-geprägter Wertewelt abgesprochen.

1. Deutschland: Kreuze in Klassenzimmern und Gerichtssälen

Ob der deutsche Staat religiöse Symbole aufstellen darf oder nicht, kann nicht pauschal beantwortet werden. Nachdem das Bundesverfassungsgericht 1973 anlässlich von im Gerichtssaal aufgehängten Kreuzen urteilte, dass diese nur im Einzelfall abgehängt werden müssten, wenn sie eine unzumutbare Belastung für eine der Prozessparteien darstellten,[167] erklärte es 1995 die Regelung eines bayrischen Gesetzes zu Kreuzen in Klassenzimmern für mit dem Grundgesetz unvereinbar.[168] Das Gericht stellte fest, dass das Kreuz als Symbol einer bestimmten religiösen Überzeugung zu deuten sei, und nicht nur als Ausdruck der vom Christentum mitgeprägten abendländischen Kultur.[169] Auch wenn von den Kreuzen kein Zwang zur Identifikation mit dem christlichen Glauben ausgehen würde, so könnten Schüler aufgrund des appellativen Charakters des Kreuzes, der das Christentum als vorbildhaft und befolgungswürdig darstelle, nicht dazu gezwungen werden, während des Unterrichts und ohne Ausweichmöglichkeit „unter dem Kreuz zu lernen".[170] Durch das Aufhängen der Kreuze seien daher die religiös-weltanschauliche Neutralitätspflicht des Staats und die negative Religionsfreiheit von Schülern und Eltern verletzt.[171]

Das Urteil wurde mit drei Gegenstimmen getroffen[172] und hat auch in der Literatur z.T. scharfe Kritik erfahren.[173] Insb. die Deutung des Kreuzes als religiöses Bekenntnis und nicht (auch) als Kultursymbol wurde kritisiert[174] sowie der scheinbare Vorrang der negativen Religionsfreiheit der Minderheit im Vergleich zur positiven Religionsfreiheit der Mehrheit.[175] Zum einen habe das Kreuz eine lange Tradition in Bayern; es sei ein Ausdruck der Bejahung der überkonfessionellen abendländischen Werte und ethischen Normen und Nichtgläubige würden ihm keine religiöse Bedeutung entnehmen.[176] Zum anderen könne das BVerfG nicht die positive Religionsfreiheit der christlichen Bevölkerung ignorieren und allein die negative der nichtchristlichen Minorität einseitig als Maßstab der Entscheidung gelten lassen.[177]

Dem kann nicht gefolgt werden. Zwar hat der Staat sich Religionen und religiösem Leben gegenüber offen zu verhalten, so muss er den verschiedenen Glaubensrichtungen neutral gegenübertreten und darf sich nicht mit einem bestimmten Bekenntnis identifizieren. Stuft er aber das Kreuz zum bloßen Kultursymbol ab und spricht der Symbolik einer bestimmten Glaubensrichtung damit einen kulturellen Wert zu, so bedeutet dies eine besondere Privilegierung der Religionsgemeinschaft, die nicht mit der Neutralitätspflicht und dem Nichtidentifikationsgebot vereinbar ist.[178]

2. Frankreich: Die Weihnachtskrippe

Nach Art. 28 des Trennungsgesetzes ist es dem Staat grds. verboten, an öffentlichen Gebäuden und Plätzen religiöse Symbole aufzustellen oder anzubringen.[179] 1905 war das Ziel der Regelung nach den Machtkämpfen zwischen Kirche und Staat, das Abhängen christlicher Kreuze in öffentlichen Einrichtungen durchzusetzen.[180] In Frankreich steht daher nicht das christliche Kreuz im Fokus, sondern ein anderes Symbol, das aber gleichfalls mit dem christlichen Glauben verbunden ist: die Weihnachtskrippe.

a) Entwicklung von Kriterien für die Zulässigkeit von Krippen

Ähnlich wie beim Kreuz in Deutschland wird auch in Frankreich die Mehrdeutigkeit und der Symbolcharakter der Krippe diskutiert,[181] wobei schon die unterschiedlichen Bezeichnungen als *crèche de Nativité* oder *crèche de Noël* entweder die Betonung der religiösen oder der kulturell geprägten Interpretation unterstreichen.[182] Auch die

167 BVerfGE 35, 366.

168 BVerfGE 93, 1.

169 BVerfGE 93, 19 f.

170 BVerfGE 93, 20 f.

171 BVerfGE 93, 25.

172 BVerfGE 93, 1 (27) – Sondervotum *Seidl/Söllner/Haas*; BVerfGE 93, 1 (36) – Sondervotum *Haas*, wobei sich letzteres lediglich auf die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde beschränkte.

173 *Pofalla*, Kopftuch ja – Kruzifix nein? Zu den Widersprüchen der Rechtsprechung des BVerfG, NJW 2004, 1218 (1218 ff.); *Heckel*, Das Kreuz im öffentlichen Raum. Zum „Kruzifix-Beschluß" des Bundesverfassungsgerichts, DVBl 1996, 453 (456 ff.); *Link*, Stat Crux? Die „Kruzifix"-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1995, 3353 (3353 ff.); *Benda*, Wirklich Götterdämmerung in Karlsruhe?, NJW 1995, 2470 (2470).

174 BVerfGE 93, 1 (27) – Sondervotum *Seidl/Söllner/Haas*; *Heckel* (Fn. 173), DVBl 1996, 453 (470).

175 BVerfGE 93, 1 (31 f.) – Sondervotum *Seidl/Söllner/Haas*; *Link* (Fn. 173), NJW 1995, 3353 (3356).

176 BVerfGE 93, 1 (33) – Sondervotum *Seidl/Söllner/Haas*.

177 *Heckel* (Fn. 173), DVBl 1996, 453 (459).

178 So auch *Weidemann* (Fn. 122), ZJS 2016, 286 (287).

179 Eine Ausnahme besteht aber für Kultstätten, Friedhöfe, Museen und Ausstellungen (Art. 28 TrennungsG).

180 *Morange*, Les crèches de Noël – Entre cultuel et culturel, RFDA 2017, 127 (129).

181 *De la Morena/Yazi-Roman*, Installation d'une crèche de Noël sur un emplacement public: regards croisés, AJCT 2017, 90 (III.).

182 Vgl. *De la Morena/Yazi-Roman* (Fn. 181), AJCT 2017, 90 (III.).

unteren Verwaltungsgerichte deuteten die Krippe z.T. als christliches Symbol,[183] z.T. völlig areligiös,[184] z.T. sowohl religiös als auch kulturell.[185] Die aufgrund dieser uneinheitlichen Rechtsprechung[186] schon lange erwarteten Urteile des *Conseil d'État* beendeten 2016 den Streit, indem, obgleich die Vieldeutigkeit der Krippen unterstreichend, eine rein areligiöse Interpretation ausgeschlossen wurde.[187]

Zur Auslegung des Art. 28 des Trennungsgesetzes führte das Gericht an, dass es sich hier um die einfachgesetzliche Umsetzung des Laizitätsprinzips handele, mit dem Ziel, die Neutralität des Staates zu seinen Religionsgemeinschaften sicherzustellen. Weiterhin wies es auf die in Art. 28 enthaltenen Ausnahmen, wie z.B. für Ausstellungen, hin. Hieraus entwickelte das Gericht Kriterien, nach denen eine Krippe als zulässig oder unzulässig angesehen werden kann: Zunächst sei nach der Nutzung des Gebäudes zu differenzieren: Handelt es sich bei dem Gebäude um eine öffentliche Einrichtung, um den Sitz einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines öffentlichen Dienstes, oder einen sonstigen öffentlichen Ort?[188] Krippen, die in einem Gebäude der ersten Kategorie aufgestellt würden, seien grds. unzulässig. Allerdings könnten sie durch das Hinzutreten besonderer Umstände, beispielsweise aufgrund seines künstlerischen, festlichen oder kulturellen Charakters und durch das Vorhandensein eines alten und dauerhaft ausgeübten Brauches in der entsprechenden Gegend gerechtfertigt sein. Demgegenüber seien Krippen an sonstigen öffentlichen Orten grds. zulässig, sofern sie nicht den Anschein der Proselytenmacherei erweckten.[189]

In Anwendung dieser Rechtsprechung erklärte das *Tribunal administratif de Lille* eine im Rathaus von Hénin-Beaumont aufgestellte Krippe für unzulässig, da sie weder einen historischen noch künstlerischen Wert aufweise und auch keinen Bezug zum Brauchtum der Gegend habe.[190]

In der Literatur wurde das Urteil des *Conseil d'État* unterschiedlich aufgenommen. Von einigen als grds. ausgewogener Lösungsansatz angesehen,[191] kritisierten andere die Unbestimmtheit der Kriterien und verwiesen auf weiterhin bestehende Unsicherheiten für die Gemeinden.[192] Zudem sei eine Krippe ein eindeutig der christlichen Religion zuzuordnendes Symbol und könne nicht mal religiös, mal areligiös gedeutet werden.[193] Reduziere man sie auf ein Dekorationsobjekt für das seiner religiösen Bedeutung vollständig entkleidete Weihnachtsfest, wäre dies eine Banalisierung der christlichen Kultur.[194]

b) Verbandsklagen im französischen Verwaltungsprozess

Im französischen Verwaltungsprozess ist die Klagebefugnis sehr weit ausgestaltet: Der Kläger muss lediglich ein direktes und persönliches Klageinteresse vorweisen.[195] Diese Anforderungen gelten nicht nur für Individualklagen, sondern auch für Verbandsklagen.[196] Da neben materiellen Interessen auch rein ideelle Interessen ausreichend sind, kann das Klageinteresse schon dann bejaht werden, wenn die Maßnahme nicht mit den Ideen des Vereins übereinstimmt.[197] Aus diesem Grund konnten auch in den beiden vor dem *Conseil d'État* verhandelten Fällen Lokalgruppen des Vereins *Fédération nationale de la libre pensée* klagen.

3. Vergleich der Rechtslage in Deutschland und Frankreich

Im Vergleich zu Kreuzen in Klassenzimmern wirkt die französische Debatte um Weihnachtskrippen nahezu banal, wie ein „Luxusproblem".[198] Dennoch zeigt sich hier erneut, welchen Stellenwert Laizität und die Trennung von Religion und Staat in der französischen Republik haben.[199] Die Unterschiede zwischen den Staaten berücksichtigend und aufgrund fehlender Übereinstimmung im Europarat erkennt auch der EGMR den Mitgliedsstaaten einen weiten Ermessensspielraum hinsichtlich der Zulässigkeit von durch den Staat aufgestellten religiösen Symbolen zu.[200]

Um die Einhaltung des Laizitätsprinzips dreht sich auch die Begründung des Gerichts. Zwar soll das Trennungsgesetz auch die Ausübung der Religionsfreiheit schützen, zur Auslegung des Art. 28 wird aber nur auf

183 CAA Nantes 13.11.2015 n°14NT034000 – *Fédération de la libre pensée de Vendée*; TA Nantes 14.11.2014 n°1211647 – *Fédération de la libre pensée de Vendée*; TA Amiens 30.11.2010, n°0803521 – *Cne de Montiers*.

184 TA Melun 22.12.2014, n°1300482 – *Fédération départementale des libres penseurs de Seine-et-Marne*.

185 TA Montpellier 16.07.2015, n°1405626 – *Fédération départementale des libres penseurs de Seine-et-Marne*.

186 *Yazi-Roman*, Laïcité: la crèche de Noël dans l'enceint des bâtiments des collectivités territoriales, emblème interdit d'une religion ou la œuvre culturelle bienvenue?, AJCT 2015, 651 (I.).

187 CE Ass. 09.11.2016, n°395223 – *Fédération de la libre pensée de Vendée*; CE Ass. 09.11.2016, n°395122 – *Cne de Melun*.

188 „Bâtiment public, siège d'une collectivité publique ou d'un service public / autre emplacement public".

189 Zum Ganzen: CE Ass. 09.11.2016, n°395223 – *Fédération de la libre pensée de Vendée*; CE Ass. 09.11.2016 n°395122 – *Cne de Melun*; *Maus*, Une crèche est-elle un objet cultuel ou culturel?, Recueil Dalloz 2016, 2456 (2456); *De Montecler*, Principe de la laïcité (crèche de Noël): autorisation sur un emplacement public, Recueil Dalloz 2016, 2341.

190 TA Lille 30.11.2016, n°1509979; *de Montecler*, Première application de la jurisprudence sur les crèches de Noël, AJDA 2016, 2348.

191 *De Montecler* (Fn. 189), Recueil Dalloz 2016, 2341, wohl auch *Morange* (Fn. 180), RFDA 2017, 127 (128 ff.).

192 *Maus* (Fn. 189), Recueil Dalloz 2016, 2456 (2456); *De la Morena/Yazi-Roman* (Fn. 181), AJCT 2017, 90 (Frage 2).

193 *De la Morena/Yazi-Roman* (Fn. 181) AJCT 2017, 90 (Frage 3); *Morange* (Fn. 180), RFDA 2017, 127 (133 f.).

194 *Morange* (Fn. 180), RFDA 2017, 127 (134).

195 *Marsch*, Subjektivierung der gerichtlichen Verwaltungskontrolle in Frankreich, 2011, S. 52; *Epiney*, Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz im Umweltrecht im Rechtsvergleich, NVwZ 2014, 465 (468); *Wahl*, in: Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung – Kommentar, Band 1, 33. EL 2017, Vor § 42 Abs. 2 Rn. 21.

196 *Epiney* (Fn. 195), NVwZ 2014, 465 (469).

197 *Koch*, Verwaltungsrechtsschutz in Frankreich, 1998, S. 146.

198 *Morange* (Fn. 180), RFDA 2017, 127 (128).

199 *Morange* (Fn. 180), RFDA 2017, 127 (128).

200 EGMR, NJW 2011, 3775 – *Lautsi u.a./Italien*.

die Neutralität des Staates im Verhältnis zu seinen Religionsgemeinschaften abgestellt. Im Fokus der deutschen Begründung steht demgegenüber erneut die negative Religionsfreiheit, wohingegen das Neutralitätsprinzip dann angeführt wird, wenn nach einem Ausgleich zwischen positiver Religionsfreiheit der Mehrheit und negativer der Minderheit gesucht wird.

Unterschiede ergeben sich auch hinsichtlich der Klagebefugnis: Aufgrund der Möglichkeit im französischen Verwaltungsprozess, schon bei einer Berührung der Interessen eine Klage anzustreben, kann die Klagebefugnis auch für Vereine bejaht werden, sofern ihre Vereinsinteressen berührt sind. Demgegenüber bedarf es in Deutschland der Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung. Daraus folgt, dass in Deutschland eine reale Grundrechtsbetroffenheit der Eltern und Schüler festgestellt werden muss, während es in Frankreich nicht einmal einer Störung der öffentlichen Ordnung bedarf. Hier zeigt sich erneut, dass Rechtsschutz in Deutschland dem Individualinteresse dient und in Frankreich der Legalitätskontrolle.

Gemeinsam ist den beiden Ländern jedoch, dass ein religiöser Bezug der Symbole trotz objektiver Mehrdeutigkeit nicht verneint werden kann. Dennoch gibt es in beiden Ländern Versuche der Rechtfertigung mit dem Verweis auf den weltlichen Charakter des Symbols oder seiner Reduzierung auf ein ethisch-moralisches Wertebild. Hier, wie auch beim Aufstellen und Aufhängen, schwingt die politische Botschaft mit, dass die christlich geprägten Traditionen zu bewahren seien. Daran sieht man, dass insbesondere in Frankreich, wo die Vorstellung von Neutralität von den langen Auseinandersetzungen mit der katholischen Kirche geprägt wurde, nunmehr nicht das Christentum, sondern der Islam oder andere Glaubensrichtungen als Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt gesehen werden. Der Zusammenhalt der Republik stützt sich nun eher auf die Betonung einer gemeinsamen Vergangenheit.

VI. Endergebnis

Die Arbeit zeigt, dass es beim Streit um religiöse Symbole im staatlichen Bereich viel weniger um die Symbole als solche und ihre Deutung geht, sondern um das richtig verstandene Verhältnis von Staat und Religion und die Bedeutung und den Stellenwert der Religionsfreiheit[201]. Dass diese in Deutschland und Frankreich unterschiedlich verstanden werden, liegt an den verschiedenen Traditionen und historischen Entwicklungen, die sich nicht nur auf das Religionsrecht, sondern auch auf Grundrechtsdogmatik, Rechtsschutzmöglichkeiten und das Staatsverständnis ausgewirkt haben.

Daher können trotz aller Konvergenzen zwischen den Ländern die Argumente, die in einem Staat für die Lösung angeführt werden, nicht ohne weiteres auf den anderen übertragen werden. Somit ist auch die Frage, welches religionsverfassungsrechtliche Modell gegen die Herausforderungen einer zunehmend plurireligiöser werdenden Gesellschaft besser gewappnet ist, nicht zu beantworten. Vielmehr müssen Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die den Besonderheiten des jeweiligen Landes Rechnung tragen und mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen sind.

201 Vgl. hierzu auch *Heinig*, Gerichtliche Auseinandersetzungen um Kreuz und Kopftuch im öffentlichen Raum, ZevKR 2012, 81 (85).

Felix Hag, Greifswald*

Kriminalität als moralische Handlung: Grundlagen und empirische Befunde zur Situational Action Theory

Der Beitrag behandelt die Situational Action Theory, eine Kriminalitätstheorie, welche zur Erklärung von Kriminalität die Interaktionseffekte zwischen der Person und ihrer Umwelt in den Vordergrund rückt. Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt in der Erklärung der theoretischen Grundlagen sowie der Auswertung von empirischen Befunden.

I. Einleitung

Kriminalität ist ein Phänomen, welches zu jeder Zeit und an jedem Ort der Welt auftritt. Doch warum werden kriminelle Handlungen begangen und was ist Kriminalität genau? Für die Beantwortung dieser Fragen gibt es in der Kriminologie mittlerweile eine Vielzahl von Kriminalitätstheorien, die sich mit der Entstehung, Entwicklung und Struktur von Kriminalität beschäftigen.[1] Durchforstet man die deutschsprachige kriminologische Lehrbuchliteratur, so muss man feststellen, dass neue, innovative Theorieansätze meist fehlen oder nur kurz abgehandelt werden. Es gibt (bislang) nicht „die eine Theorie, die al-

* Stud. jur. *Felix Hag* studiert im 9. Semester Rechtswissenschaften an der Universität Greifswald. Der Beitrag entstand als Studienarbeit im Schwerpunktbereich „Kriminologie und Strafrechtspflege“ im Wintersemester 2017/18 und wurde mit 16 Punkten bewertet.

1 *Meier*, Kriminologie, 5. Aufl. 2016, § 3 Rn. 12.